



Dienstanweisung Dienstkleidung Führungsstab, Ausbilder und Schiedsrichter

Stand: 14.08.2019

- 1. Bei Einsätzen und Übungen des Führungsstabs sowie bei der Ausbildung und der Abnahme Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren wird für das einheitliche Auftreten von den Mitgliedern des Führungsstabs, von den Ausbildern und Schiedsrichtern folgende Dienstkleidung nach VwV Feuerwehrbekleidung getragen:
 - Dienstkleidung B1, Grundform
 - Dienstkleidung B4, mit Poloshirt mit Logo Zollernalbkreis

Grundsätzlich, wenn nicht anders befohlen, mit Feuerwehrschutzschuhwerk.

Wetterbedingt kann, wenn vorhanden, mit Wetterschutzjacke ergänzt werden.

Link zur Matrix "Die Feuerwehrbekleidung im Überblick":

https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/vwv/Documents/Feuerwehrbekleidung/Matrix_Bekleidung.pdf

- 2. Folgende **Persönliche Schutzausrüstung nach FwDV1** ist bei Einsätzen und als Ausbilder oder Schiedsrichter außerdem mitzuführen und, je nach Gefährdung, nach eigenem Ermessen zu tragen:
 - Feuerwehrschutzhandschuhe
 - Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
 - Gesichtsschutz
 - Feuerwehrüberjacke (Warnwirkung bei entsprechenden Reflex- und Leuchtstreifen vorhanden)
- 3. Die Kleidungsstücke, in Kombination mit Poloshirt mit Logo Zollernalbkreis, weisen den Träger als Mitglied des Führungsstabes im Dienst bzw. als Ausbilder oder Schiedsrichter aus.
 - Das Tragen zu anderen Anlässen, ausdrücklich auch das Tragen in der Freizeit, ist untersagt.
- 4. Die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Dienstes in den genannten Funktionen sind die erhaltenen Kleidungsstücke abzugeben.
- 5. Bis auf das Poloshirt mit Logo Zollernalbkreis sind alle Bestandteile der Dienstkleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung der jeweiligen Feuerwehr zu verwenden.
- 6. Für die Fachberater im Führungsstab gilt die Dienstanweisung sinngemäß.